

2498. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Oerlikon legte am 10. Oktober 1932 die Bau- und Niveaulinienpläne für den projektierten Birchsteg im Grenzgebiet Zürich-Oerlikon zur Genehmigung vor und verband damit das Gesuch um:

a) Aufhebung der am 19. September 1902 vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien der früheren Rütlistraße zwischen Birch- und Hofwiesenstraße;

b) Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für den Birchsteg zwischen der Birch- und Hofwiesenstraße gemäß der Vorlage des Bauamtes Oerlikon vom 12. März 1932.

Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Oktober 1932 ist zu entnehmen, daß gegen die vom Großen Gemeinderat am 17. Mai 1932 festgesetzte Vorlage, welche im kantonalen Amtsblatt vom 20. September 1932 publiziert wurde, keine Einsprachen eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Dem Begleitschreiben des Gemeinderates Oerlikon ist zu entnehmen, daß die vom Regierungsrat am 19. September 1902 genehmigten Baulinien des früher Rütlistraße benannten Strassenzuges, welche 22 m Abstand hatten, durch neue Baulinien von nur 16 m Abstand ersetzt werden. Diese stehen zum Ge-

leisegebiet der S.B.B. rechtwinklig und fallen mit der Achse des bereits im Bau befindlichen Birchsteges zusammen. Diese letztgenannte Verbindung soll als Fußgängersteg dienen und erhält deshalb nur eine Breite von 4 m. Die Niveaulinie des Gehsteges erhält 1,135 % Steigung.

Es ist zu bemerken, daß für den Birchsteg, der eine öffentliche Fußwegverbindung III. Klasse bilden wird, der Baudirektion vor Inangriffnahme der Bauarbeiten keinerlei Pläne eingereicht wurden.

Die im Jahre 1902 genehmigten früheren Baulinien des Zwischenstückes der Rütlistraße waren für eine Straßenverbindung zwischen Birch- und Hofwiesenstraße mit 22 m Abstand projektiert. Im Verlaufe der Zeit hat der Bebauungsplan der Gemeinde Oerlikon ostseitig der Bahnlinie einige Veränderungen erfahren, die unter anderem dazu führten, daß die östliche Rütlistraße im Teilstück zwischen der Hofwiesen- und Allenmoosstraße, in Verbindung mit der Ringstraße, ein neues Trasse erhielt. Diese Änderungen wurden vom Regierungsrat am 30. November 1922 sanktioniert. Bei dieser Neufestsetzung der Straßenzüge glaubte der Gemeinderat auf die Erstellung einer befahrbaren Brücke über den Bahneinschnitt der schweiz. Bundesbahnen zwischen Hofwiesen- und Birchstraße ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Verkehr verzichten zu können. Dieser Standpunkt wird auch heute noch, nachdem sich die Entwicklung noch besser übersehen läßt, eingenommen. Dagegen ist es wünschenswert, daß für die Fußgänger eine Verbindung der mittleren Birchstraße mit der in der Hofwiesenstraße bestehenden Straßenbahnlinie und dem östlichen Gemeindeteil hergestellt wird. Diese Erwägungen führten zum Bau des Birchsteges.

Die Abänderung der Bau- und Niveaulinien ist durch diese Änderung in der Zweckbestimmung der Straße bedingt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Oerlikon wird genehmigt:

a) Die Aufhebung der am 19. September 1902 vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien der früheren Rütlistraße zwischen Birch- und Hofwiesenstraße;

b) die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für den Birchsteg zwischen der Birch- und der Hofwiesenstraße gemäß der Vorlage des Bauamtes Oerlikon vom 12. März 1932.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oerlikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.